



## **Merkblatt des ASTRA zu Bau- und Raumplanungsvorhaben innerhalb der Nationalstrassenbaulinien und Strassenreklamen im Bereich von Nationalstrassen**

Im Juni 2020

### **Baulinien der Nationalstrassen**

#### **Allgemein Baugesuche**

Baugesuche sind ordentlich nach kantonalen und kommunalen Vorschriften zu beurteilen und zu bewilligen. Jedoch sind Baugesuche, die innerhalb der Nationalstrassenbaulinien liegen, dem ASTRA in Anwendung von Art. 24 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG, SR 725.11) zur Anhörung zu unterbreiten. Bauvorhaben innerhalb der Baulinien können mit Auflagen, welche in den Bauentscheid aufzunehmen sind, zugestimmt oder gegebenenfalls auch abgelehnt werden.

Der Baubewilligungsentscheid ist ebenfalls dem ASTRA zuzustellen. Das ASTRA hat die Möglichkeit gegen Baubewilligungsentscheide die entsprechenden ordentlichen Rechtsmittel zu ergreifen.

#### **Auflage zur Eintragung eines Rückbau- / Mehrwertrevers im Grundbuch**

Je nach Situation des Bauvorhabens verlangt das ASTRA die Eintragung eines Rückbau- (Beseitigungs-) bzw. eines Mehrwertrevers. In diesem Falle ist es wichtig, dass die zuständige Baubewilligungsbehörde diese Auflage im Baubewilligungsentscheid verfügt. Diese Verfügung dient dem Grundbuchamt als Rechtsgrund, um die entsprechende Eintragung vorzunehmen. Ohne diese Verfügung kann die Eintragung oftmals nicht vollzogen werden und verursacht für alle Beteiligten einen erhöhten nachträglichen administrativen Aufwand.

#### **Nationalstrassenrechtliche Bewilligung**

Liegen Erschliessungen wie Strassen, Wege und Leitungsanlagen innerhalb der Baulinien oder werden Geländeänderungen innerhalb der Nationalstrassenbaulinien vorgenommen, benötigt das Bauvorhaben neben einer allfälligen kantonalen oder kommunalen Baubewilligung auch eine eigenständige nationalstrassenrechtliche Bewilligung gemäss Art. 44 NSG i.V.m. Art. 30 der Nationalstrassenverordnung (NSV, SR 725.111). Wird zudem Grundeigentum der Nationalstrasse beansprucht, so wird die nationalstrassenrechtliche Bewilligung gemäss Art. 29 NSV (durch das ASTRA) ergänzt oder separat erteilt.

#### **Baulinien entlang der Nationalstrassen**

Mit der Übernahme der in Betrieb stehenden Nationalstrassen durch den Bund wurde oder wird unter anderem der Nationalstrassenperimeter bereinigt, d.h. grundsätzlich ist die Strassenanlage bis und mit nächster Kreuzung ins Eigentum des Bundes übergegangen. In diesen Bereichen (sowie auch bei Nationalstrassen 3. Klasse) werden, sofern bis anhin keine Baulinien vorhanden sind, die Baulinien der Nationalstrasse im Zusammenhang mit dem Projekt «Bereinigung Baulinien» neu aufgelegt.

Weiter gilt zu erwähnen, dass wenn bestehende Strecken neu ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden, bis zur rechtsgültigen Festlegung der Nationalstrassenbaulinien die nach kantonalem Recht festgelegten Baulinien und Strassenabstände gelten (vgl. Art. 13 Abs. 4 NSV).

## **Strassenreklamen**

Immer wieder ist die Zulässigkeit von Strassenreklamen Teil der politischen Diskussion. Der Bundesrat hat Strassenreklamen im Bereich von *Autobahnen und Autostrassen* in Art. 98 der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) gänzlich untersagt. Als Strassenreklamen im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden. Im Sinne einer Ausnahme sind aus Gründen der Verkehrslenkung sowie im Hinblick auf die Verbesserung der Verkehrssicherheit einzig Firmenanschriften und Ankündigungen mit verkehrserzieherischem, unfallverhütendem oder verkehrslenkendem Charakter zulässig.

Als Aufsichtsbehörde über die Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen (vgl. Art. 105 Abs. 3 SSV) sind wir uns bewusst, dass eine absolute Gesetzeskonformität in diesem Bereich nur sehr schwer zu erreichen ist. Trotzdem sind wir verpflichtet und gewillt, dem geltenden Recht in verhältnismässiger Weise Nachachtung zu verschaffen. Um auf dem ganzen Nationalstrassennetz einen möglichst rechtskonformen Zustand zu erreichen, sind wir jedoch auf Ihre Hilfe angewiesen.

Im Hinblick auf die Bewilligung neuer Gesuche möchten wir Sie daran erinnern, dass seit dem 1. Januar 2008 gemäss Art. 99 Abs. 1 SSV die nach kantonalem Recht zuständige Bewilligungsbehörde vor Erteilung einer Bewilligung für Strassenreklamen im Bereich von Nationalstrassen 1. und 2. Klasse die Genehmigung des ASTRA einzuholen hat (ab 2021 ist dies nicht mehr nötig). Die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde stellt das vorgeprüfte Gesuch dem ASTRA zur Genehmigung zu. Das ASTRA prüft lediglich, ob Bundesrecht richtig angewandt wurde und erteilt die Genehmigung, ev. mit Auflagen, oder verweigert diese.

## **Hinweise**

Wir möchten darauf hinweisen, dass das ASTRA den kantonalen und allenfalls kommunalen Koordinationsgesetzen und Beschlüssen *nicht* unterstellt ist und bei publizierten Bauvorhaben innerhalb der Baulinien der Nationalstrasse nicht innert der publizierten Frist Einsprache erheben muss, um Bundesrecht durchzusetzen. Es liegt an der zuständigen kantonalen Baubewilligungsbehörde Bundesrecht einzuhalten bzw. für Bauvorhaben innerhalb der Nationalstrassenbaulinien das ASTRA anzuhören.

Bei Projekten und raumplanerischen Vorhaben ausserhalb der Baulinien, die künftig viel Neuverkehr produzieren und dadurch die Verfügbarkeit der Nationalstrasse beeinträchtigen könnten, ist das ASTRA darauf angewiesen, dass die zuständige kantonale Behörde beim ASTRA eine Stellungnahme einholt, damit unnötige zusätzliche Massnahmen vermieden werden können.

Für die Beurteilung von Bauvorhaben sind der zuständigen ASTRA-Infrastrukturfiliale folgende Unterlagen per Post oder elektronisch einzureichen: Baugesuch mit Plänen (Situations- Querschnitts- und Detailpläne) mit eingezeichneten Baulinien der Nationalstrasse und Parzellen, Grenzen und Nummern.

## **Lärmschutz**

Um Unklarheiten im Bereich Lärmschutz vorzubeugen, möchten wir Sie diesbezüglich über das korrekte Vorgehen informieren.

Gemäss Art. 45 Abs. 1 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) vollziehen die Kantone diese Verordnung, soweit diese den Vollzug nicht dem Bund überträgt.

Das ASTRA prüft *keine Lärmgutachten* in kantonalen Baubewilligungsverfahren. Es ist Sache der zuständigen *kantonalen Behörde* die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im kantonalen Bewilligungsverfahren zu prüfen.

Kantonale Fachstelle für Lärm, Baulärm und Erschütterungen ist bei Strassen das *Tiefbauamt* (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. a der kantonalen Lärmschutzverordnung [KLSV], BSG 824.761). Weiter erteilt gemäss Art. 6 Abs. 2 KLSV die kantonale Fachstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich die Zustimmung zur Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten nach Artikel 31 Absatz 2 LSV.

Für das ASTRA besteht seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) nur eine Lärmsanierungspflicht an Bauten im Bereich von Nationalstrassen, welche vor dem 1. Januar 1985 erstellt wurden.

Das ASTRA weist zudem in entsprechenden Baubewilligungsverfahren darauf hin, dass die Nationalstrasse *keine* Lärmschutz-Sanierungspflicht trifft bzw. *keine* Lärmschutzmassnahmen zu treffen hat. Entsprechend können dem Eigentümer der Nationalstrasse keine zukünftigen Kosten für Lärmschutzmassnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung von Bauvorhaben auferlegt werden.